



Hafenordnung für die Hafenanlage des Segel-Club Salzgitter e.V.

- §1 Für die Einhaltung der Ordnung ist der Hafenmeister zuständig. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- §2 Das Betreten und Nutzen der Anlagen ist nur Mitgliedern, deren Gäste und Gästen des Clubs gestattet.
- §3 Kindern und Jugendlichen, die nicht im Besitz eines Freischwimmerzeugnisses sind, ist das Betreten der Anlagen nur in Begleitung Erwachsener oder mit angelegter Schwimmweste gestattet.
- §4 Handlungen, welche die Sicherheitsvorkehrungen der Anlagen beeinträchtigen und die Sicherheit der sich auf dem Grundstück befindenden Personen gefährden, diese stören, behindern oder belästigen, sind untersagt.
- §5 Die Boote sind ordnungsgemäß zu befestigen, auch um Sturmschäden zu vermeiden.
- §6 Die Kopfstege dienen nur zum kurzzeitigen An- und Ablegen.
- §7 Segeln im Hafenbereich ist nur erlaubt, wenn eine Gefährdung der Hafenanlagen und der darin befindlichen Boote ausgeschlossen ist.
- §8 Bauliche Veränderungen jeglicher Art dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden.
- §9 Jede Verunreinigung der Anlagen und des Wassers ist untersagt.
- §10 Die Bestimmungen der Stadt Salzgitter für den Salzgittersee bleiben von dieser Hafenordnung unberührt.
- §11 Hunde sind auf dem Clubgelände grundsätzlich beaufsichtigt an der Leine zu führen. Das Betreten des Clubhauses mit Hunden ist nicht gestattet.
- §12 Die vorhandenen Land- und Wasserliegeplätze werden vom Hafenmeister vergeben. Sollte ein Änderungswunsch zu einem bestehenden Liegeplatz bestehen, muss dies beim Hafenmeister beantragt werden. Der Hafenmeister hat die Berechtigung die Struktur und Anordnung der Liegeplätze festzulegen und zu ändern.
- §13 Der Liegeplatzinhaber verpflichtet sich das Boot während der Winterzeit (abhängig von der Wetterlage) vom 16.11.- 31.03. aus dem Wasser zu nehmen, um die mechanischen Belastungen der Steganlage zu minimieren.
- §14 Das Abstellen von Trailern auf dem Clubgelände und auf unseren Parkplätzen ist nicht gestattet. Ausnahmen werden vom Hafenmeister koordiniert und können zum Beispiel von aktiven Regattaseglern beantragt werden.
- §15 Diese Hafenordnung gilt für die Hafenanlagen und das Freigelände. Personen, die diese Anlagen betreten, akzeptieren die gültige Hafenordnung.
- §16 Wiederholte Verstöße gegen diese Hafenordnung oder Nichtbefolgung einer Anordnung vom Hafenmeister können mit Hafenerbot belegt werden. Zuständig ist der Hafenmeister oder dessen Vertreter.
- §17 Diese Hafenordnung ersetzt alle bisherigen Anordnungen, Hinweise, Verlautbarungen.

Salzgitter, 14. März. 2022
Segel-Club Salzgitter e.V.

Der Vorstand